

Ausschreibung von  
**Leistungsstipendien für das Studienjahr 2007/2008**  
der Universität für Bodenkultur Wien

Leistungsstipendien für Studierende dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen eines ordentlichen Studiums. Studierende welche die folgenden Ausschreibungsbedingungen erfüllen, werden eingeladen, sich um ein Leistungsstipendium zu bewerben.

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages für zwei Semester (derzeit € 726,72) nicht unterschreiten und €1.500,- nicht überschreiten.

Über die Vergabe und die Anzahl der zu vergebenden Stipendien wird, nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel, die Studiendekanin/der Studiendekan entschieden. Ist die Anzahl der Bewerbungen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, wird eine Reihung der BewerberInnen vorgenommen. Die Zuerkennung erfolgt an jene BewerberInnen, die im Beurteilungszeitraum die besten Studienleistungen – beurteilt nach dem Notendurchschnitt und der absolvierten Stundenanzahl – erbracht haben.

Auf Zuerkennung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 des StudFG \*)
- Ordentliche/r Studierende/r an der Universität für Bodenkultur Wien
- Einhaltung der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe nach § 19 StudFG (das sind: Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende / den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.)
- Ein Notendurchschnitt der für das Studium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2007/2008 (das ist von 01.10.2007 bis 30.09.2008) von nicht schlechter als 2. Bzw. für Doktoratsstudierende: Vorlage des Rigorosenzeugnisses mit einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2.

Der Bewerbung sind anzuschließen:

- Ein Studienerfolgsnachweis über das Studienjahr 2007/2008 bzw. Rigorosenzeugnis
- Nachweise über allfällige Anerkennungen
- Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG und Inländergleichstellung gem. § 4 des StudFG

Die BewerberInnen werden gebeten, darauf zu achten, die Bewerbungsunterlagen nicht zu früh im Studiendekanat abzugeben, da ausschließlich die Prüfungen berücksichtigt werden können, die auf dem beigelegten Studienerfolgsnachweis aufscheinen. Prüfungsanerkennung können auch nur dann berücksichtigt werden, wenn ein geeigneter Nachweis (Kopie vom Bescheid) der Bewerbung beigelegt wird. Außerdem ist zu beachten, dass das Datum der tatsächlichen Leistung in den Bewertungszeitraum fallen muss und nicht das Datum der Anerkennung.

**Ende der Bewerbungsfrist für das Studienjahr 2007/2008: 17. Oktober 2008**

Das Formblatt für die Bewerbung ist im Studiendekanat während der Parteienverkehrszeiten erhältlich und dort auch innerhalb der Bewerbungsfrist einschließlich der geforderten Beilagen abzugeben. Es steht auch per Internet zur Verfügung.

Alle BewerberInnen werden von der Zuerkennung oder Ablehnung eines Leistungsstipendiums verständigt.

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ:  
Mag. Mag. DDr. Markus Gerhold e.h.  
Studiendekan

\*) Studienförderungsgesetz (Auszug aus dem Gesetzestext)

#### „GLEICHGESTELLTE AUSLÄNDER UND STAATENLOSE

§ 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt <sup>+)</sup>

(2) Staatenlose, welche vor Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieser Zeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen hatten.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

Eine begünstigte Sonderbestimmung für die Studienförderung von Studierenden aus Südtirol besteht nicht. Die studienrechtliche Gleichstellung nichtösterreichischer StaatsbürgerInnen führt nicht zu einer Gleichstellung in der Studienförderung.